

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 20.08.1942

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

15. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 20. August 1942.

---

---

## Inhalt:

- Nr. 20. Polizeiverordnung vom 20. Juli 1942 zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

---

### Nr. 20.

Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf der Fähre über die Weser zwischen Bremen-Vegesack und Lemwerder.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Fußgänger zur Fähre müssen auf der Brücke den rechten Gehweg benutzen.

#### § 2.

Fahrzeuge, Reiter und Radfahrer müssen vor



der Schranke rechts halten. Reiter und Radfahrer müssen absitzen.

§ 3.

Nach dem Öffnen der Schranke darf die Brücke zur Fähre erst benutzt werden, wenn die letzten der mit der Fähre ankommenden Fahrgäste, Kraftfahrzeuge, Gespanne, Radfahrer und Reiter die Brücke verlassen haben.

§ 4.

Kraftfahrer, Gespanne und Reiter müssen solange zurückbleiben, bis die Fußgänger und Radfahrer auf dem Fährfahrzeug angelangt sind bzw. die Brücke verlassen haben.

§ 5.

Die Insassen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme ihres Führers und kranker oder gehbehinderter Personen haben das Kraftfahrzeug bereits vor der Auffahrt auf das Fährfahrzeug zu verlassen und dürfen das Kraftfahrzeug auch während der Fährfahrt nicht besteigen. Nach beendeter Fährfahrt sind auf Verlangen des Fährpersonals die Kraftfahrzeuge schon auf dem Fährfahrzeug wieder zu besteigen, sobald dieses an der Landestelle festgelegt ist.

Es ist verboten, Krafträder und Personenkraftwagen nach ihrer Auffahrt auf das Fährfahrzeug mit eigener Motorkraft weiterzubewegen. Der Motor von Kraftfahrzeugen ist sogleich nach der Auffahrt un- aufgefördert außer Betrieb zu setzen und die Bremse anzuziehen. Der Motor darf erst wieder in Betrieb gesetzt werden, wenn die Fährfahrt beendet und das Fährfahrzeug an der Landestelle festgelegt ist.

§ 6.

Sobald das Fährpersonal durch Zuruf oder Zeichen bekanntgibt, daß die polizeilich zugelassene Personenzahl sich auf dem Fährfahrzeug befindet, darf die Brücke oder das Fährfahrzeug nicht mehr



betreten und auch nicht der Versuch hierzu gemacht werden.

§ 7.

Den Weisungen der Polizeibeamten und des Fährpersonals ist Folge zu leisten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juli 1942.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

Joel.

\_\_\_\_\_  
Brauer.



